

GR_GERICHTE SBK 2026 13 vom 5. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2026 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2026_13)

FR: GR_GERICHTE SBK 2026 13 du 5 mars 2026

IT: GR_GERICHTE SBK 2026 13 del 5 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht ist gemäss Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 17 SchKG. Die Aufsicht beschlägt die Rechtsanwendung im Einzelfall (Art. 17 SchKG), aber auch fallunabhängige Administration im Sinne von Justiz-, Verwaltungs- und Organisationsaufsicht (Art. 14 und 15 EGzSchKG). Die Entbindung vom Amtsgeheimnis fällt klassischerweise unter die Justiz- und Verwaltungstätigkeit, wie es auch die Gerichtsorganisation für Justizpersonen vorsieht (vgl. Art. 41 GOG [BR 173.000], Art. 38 Abs. 3 lit. a OGV [BR 173.010]). Für Gesuche um Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 320 Ziff. 2 StGB) und folglich das Obergericht zuständig. Zustän-

E. 3

Beim Vorgehen nach Art. 320 Ziff. 2 StGB liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Befreiung vom Amtsgeheimnis entsprechen will oder nicht. Ob einem Ersuchen um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entsprechen ist, beurteilt sich anhand einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen. Die Zustimmung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn das In-

E. 4

Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche das Interesse an der Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner aufzuwiegen vermöchten. Im Raum stehen Beschimpfungen sowie Drohungen gegen Behörden und Beamte, welche die Angestellten des Betreibungsamts F.____, namentlich C.____, D.____ und E.____ betreffen. Nicht nur das private Interesse der Angestellten des Betreibungsamts F.____, sondern auch das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung ist als besonders gewichtig zu werten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die im Raum stehenden Anschuldigungen geeignet sind, die ordnungsgemässe Amtsausübung der Mitarbeitenden und damit den reibungslosen Betrieb des Betreibungsamtes F.____ zu beeinträchtigen. Damit sind die Gesuchsteller in Bezug auf die Einleitung und die Mitwirkung an einem allfälligen Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Überdies bilden Betreibungsdelikte Gegenstand der Anzeige, wobei diesbezüglich gemäss Art. 25 EGzSchKG (BR 220.000) eine Anzeigepflicht besteht und keine Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgen muss. Soweit das Gesuch die Aussprechung eines Hausverbots betrifft, bestehen auch insoweit keine Einwände. Die öffentlichen Interessen an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Stadthaus in G.____ überwiegen das private Interesse des Gesuchsgegners an der Wahrung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit der Bekanntgabe seines Namens sowie seines am 22. Januar 2026 gegenüber den zuständigen Verantwortlichen der Stadt G.____ gezeigten Verhaltens.

E. 5

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.